

Cronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Mit der achtseitigen belletristischen Wochenbeilage
»Illustriertes Unterhaltungsblatt«

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfg. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Leserkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist die
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam André.
Geschäftslokal: Ecke Bahn- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 100

Samstag, den 26. August abends

28 Jahrgang 1916

Notales.

* Silbernes Ehejubiläum feiern am 28. August
die Eheleute Konrad Hildmann und Frau Maria
Anna geb. Geibel.

§ Das Stellvertretende Generalkommando des
18. Armeekorps teilt mit: Es wird wiederholt
darauf hingewiesen, daß es nach wie vor verboten
ist, Ballons und Drachen aufsteigen zu lassen, und
daß Zuwiderhandlungen mit Strafe bedroht sind.

* Das Eisene Kreuz erhielt der Gefreite Adolf
Westenberger von hier.

* Die Seifenknappheit und die damit ver-
bundene Schwierigkeit der Reinigung hat Herrn
Apotheker Dr. Neubronner veranlaßt, der Herstellung
eines Ersatzmittels zum Reinigen der Hände näher
zu treten. Die im Handel befindlichen Mittel be-
stehen aus Lehm und Tonerde, welche die Haut
leicht austrocknen lassen. Das neue Mittel ist ein
Seifenersatzpulver und hat Pflanzenschleim und
etwas Pflanzenfett als Grundlage. Früher, als es
noch häufig nötig war, die Hände bei der Arbeit
im Apothekenbetrieb von üblen Gerüchen zu be-
freien, wurde pflanzenschleimhaltiges Pulver der
Seife vorgezogen. Durch Zusatz einiger mechanisch
wirkenden Pulver wird der Seifenersatz verbilligt
und eine gründlichere Reinigung der Hände erreicht.
Die Haut wird geschmeidig nach dem Waschen und
das Pulver kann deshalb auch von Personen mit
trockner Haut verwendet werden.

* Die Kriegsspanne. Die deutsche Haus-
frau hat in diesen Zeiten ihr blankes Messing und
das rotglänzende Kupfergeschloß, den Stolz ihrer
Küche, für das Vaterland hingegeben und dafür
eisernes eingetauscht. Zum Andenken an diese
Gaben ist jetzt ein Zeichen geschaffen worden. Man
hat eiserne Ringe, eiserne Münzen, warum nicht
auch eiserne Kriegsspaten? Unter dem Pro-
tectorat Ihrer königlichen Hoheit der Frau Prinzessin
Friedrich Karl von Hessen hat sich vor kurzem eine
Anzahl Frankfurter Damen und Herren vereinigt,
um ein solches Erinnerungszeichen, das zur beson-
deren Ehre der deutschen Hausfrauen dienen soll,
herauszugeben. Das Wahrzeichen besteht in einer
gebogenen, schönen eisernen Platte nach dem Ent-
wurf eines Frankfurter Künstlers, des Bildhauers
Karl Stoll. Der Stiel der Platte zeigt am An-
fang einen sehr hübschen figürlichen Schmuck. Der
Griff ist breit und handlich. Das flache eiserne
Boden trägt auf seinem schmalen Rand die Inschrift:
Der deutschen Hausfrau Opferung
Gab Kupfer für das Eisen hin!

Diese eisernen Kriegsspannen sind ein Schmuck für
jede deutsche Küche. Jedermann kann sie zum
Preis von 3.75 Mark kaufen. Der Reinertrag ist
zum Besten des Flottenbundes deutscher Frauen
und der deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland
bestimmt.

* Theater. »Behüt Dich Gott, es war so
schön gewesen,« dies herrliche Scheffel'sche Lied,
welches durch Neßlers Vertonung so ganz und voll
in unser Volk eingedrungen, bildet den Grundton
des »Trompeter von Säckingen«, welcher morgen
im Sommertheater zur Aufführung gelangt. Der-
selbe hat durch seine wohlgefalligen Melodien und
seine urwüchsigen, stets geänderte Komik, einen
Triumphzug über sämtliche Bühnen gemacht und
ist noch heute ein ständiges Repertoirestück aller

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 26. August 1916. (W.T.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Bei andauerndem heftigem Artilleriekampf nördlich der Somme sind
abends im Abschnitt Thiepval—Foureaux-Walde und bei Maurepas feind-
liche Infanterieangriffe erfolgt; sie sind abgewiesen. Nordwestlich von
Tahuce haben unsere Truppen in französischen Gräben 40 Mann gefangen.

Im Maasgebiet erreichte das feindliche Feuer in den einzelnen Ab-
schnitten zeitweise große Stärke.

Durch Maschinengewehrfeuer sind zwei feindliche Flugzeuge in der
Gegend von Bapaume, eines durch Abwehrfeuer, eines bei Bonnebeke
(Flandern) im Luftkampf je eines östlich von Verdun und nördlich von
Fresnes (Woivre) abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Es sind einzelne schwächere feindliche Angriffe erfolgt und leicht ab-
gewiesen. An verschiedenen Stellen kam es zu kleineren Gefechten im
Vorgelände.

Balkan-Kriegsschauplatz

Nordwestlich des Ostrow-Sees wurden im Angriff auf die Ceganska-
Planina Fortschritte gemacht, an der Moglenica-Front feindliche Vorstöße
abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

Berlin, 25. Aug. W.T.B. Amtl. In der Nacht v. 24. zum 25. August haben
mehrere Marine-Luftschiffe den südlichen Teil der engl. Ostküste angegriffen und dabei
die City und den südwestlichen Stadt-Teil von London, Batterien bei den Marine-
Stützpunkten Harwich und Folkestone, sowie zahlreiche Schiffe auf der Reede von Dover
ausgiebig mit Bomben belegt. Überall wurde sehr gute Wirkung beobachtet. Die
Luftschiffe wurden auf dem Hin- und Rückmarsch von zahlreichen Bewachungstreitkräften
und beim Angriff von Abwehrbatterien heftig, aber erfolglos beschossen; sie sind sämt-
lich zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

deutschen Theater. Nachmittags findet auf Wunsch
unserer lieben Kleinen noch eine Kindervorstellung
statt und zwar kommt das reizende Märchen »Des
armen Kindes Weihnachtsfest« oder Christengels
goldene Puppe zur Aufführung. Es dürfte dies
sicher nummehr die letzte Kindervorstellung sein.

* Kriegsbilderbogenwoche. Entsprech-
end dem Wunsch der Frau Kronprinzessin wird die
Veranstaltung einer Kriegsbilderbogenwoche vom
20. bis 26. September ds. Js. vorbereitet, zu der
der Herr Staatskommissar für Wohlfahrtspflege in

Preußen seine Genehmigung erteilt hat. Zur Mit-
wirkung an derselben sind die Frauen-Vereine vom
Roten Kreuz, die deutsche Lehrerschaft, die Jugend-
organisationen und die deutschen Staats- und Kom-
munalbehörden durch Rundschreiben aufgefordert
worden. Bestellungen auf die Kriegsbilderbogen-
woche und Ersuchen um unentgeltliche Uebersendung
von Plakaten sind an die Leitung der Kriegsbilder-
bogenwoche, Berlin W. 56, Prinzessinnenpalais,
zu richten.

Amtliche Bekanntmachung.

Verordnung über die Vornahme einer allgem. Bestandsaufnahme d. wichtigsten Lebensmittel (Vom 3. August 1916.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 1. September 1916 findet eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt.

§ 2.

Die Aufnahme erstreckt sich auf:

1. Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
2. a) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
- b) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,
- c) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenanstalten aller Art, Armen- und Untertunfsanstalten aller Art, Volksschulen und sonstige Anstalten,
- d) Gewerbe und Handelsbetriebe aller Art, einschliesslich der Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

§ 3.

Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern umfasst folgende Gegenstände:

1. Fleischaufbewahrung (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pökefleisch und andere Fleischaufbewahrung),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Gegenstände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auch auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 4.

Die Aufnahme bei den in § 2 unter 2 aufgeführten Haushaltungen, Körperschaften, Anstalten und Betrieben umfasst folgende Gegenstände:

1. Reis,
2. Reismehl und Reisgrieß,
3. Bohnen,
4. Erbsen,
5. Linsen,
6. Schinken,
7. Speck,
8. Würste,
9. sonstige Fleischaufbewahrung (Rauchfleisch, Pökefleisch, Gefrierfleisch u. a.),
10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven),
11. Fleischkonserven mit Gemüse und anderen Waren gemischt,
12. Fischkonserven,
13. gesalzene und getrocknete Fische einschliesslich Heringe,
14. Gemüsekonserven,
15. Dörrgemüse,
16. Dörrobst,
17. Zucker,
18. Marmelade ohne Höchstpreis,
19. Marmelade mit Höchstpreis,
20. Obst, Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Brotaufstrich dienende Waren,
21. Kunsthonig,
22. Kaffee, gebrannt,
23. Kaffee, ungebrannt,
24. Tee,
25. Kakao,
26. kondensierte Milch,
27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.,
28. Eier,
29. Speiseöle,
30. Butter,
31. Schmalz.

32. sonstige Speisefette

33. Seife.

Für jede der Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschüssigen vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 5.

Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigendruck (§ 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Frist für größere Gemeinden erforderlichenfalls zu verlängern.

Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die übrigen im § 2 Nr. 2 Genannten deren Vorstand.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benützung des Bordrucks eine Fehlanzeige zu erstatten.

§ 6.

Vorräte, die sich mit dem Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluss u. a. oder in den Zollausschüssen oder Freiheitsorten befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (§ 5).

§ 7.

Gegenstände der in den §§ 3, 4 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benützung eines Bordrucks anzugeben.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der im § 3 genannten Art.

§ 8.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Elsaß-Lothringens, insbesondere Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

§ 9.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Für die Erhebung sind Anzeigendrucke zu verwenden und zwar für die Erhebung in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern eine Haushaltsliste nach dem in Anlage A beigefügten Muster, im übrigen, einschliesslich der Fälle des § 6, eine Liste nach dem in Anlage B beigefügten Muster. Für die Anmeldung der unterwegs befindlichen Waren ist ein Bordruck nicht zu verwenden.

Für die Ausführung der Erhebung ist der Inhalt der Bordrucke maßgebend.

§ 10.

Die Herstellung und Versendung der für die Erhebung erforderlichen Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstandenen Kosten werden von den Landeszentralbehörden ersetzt.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben nach den Anlagen C 1 bis 5 beigefügten Mustern Zusammenstellungen über die ermittelten Vorräte, nach kleineren Verwaltungsbezirken getrennt, bis zum 25. September

1916 beim Kriegsernährungsamt einzureichen, und zwar je eine besondere Zusammenstellung

1. für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
2. für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
3. für öffentliche Körperschaften,
4. für Anstalten,
5. für Gewerbe- und Handelsbetriebe.

Für die gemäß § 6 festzustellenden Vorräte und für die unterwegs befindlichen Mengen (§ 7) sind besondere Zusammenstellungen einzureichen.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Gemeindebehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 13.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (§§ 3, 4), zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und Bücher des zur Anzeige verpflichteten nachzuprüfen.

§ 14.

Wer vorsätzlich die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift des § 13 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht. Die Haushaltslisten sind uns bis zum 2. September einzureichen.

Cronberg, den 24. August 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Der von den Gastwirtschaften und Haushaltungen für den Monat August bestellte Süsstoff ist eingetroffen und kann auf Zimmer 8 des Bürgermeisters gegen Barzahlung in Empfang genommen werden. Da wir mehr Haushaltsbefragungen zugewiesen bekommen haben, als bestellt waren, sind wir in der Lage, solche auch an Nichtbesteller abzugeben.

Cronberg i. L., den 26. August 1916.

Der Magistrat.
Müller-Mittler.

Bad Homburg v. d. H., den 9. August 1916.

Durchführung der Vorschriften zur Unfallverhütung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Es muß leider noch immer die Wahrnehmung gemacht werden, daß ein großer Teil Unternehmender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe die seit dem 1. 1. 1906 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften teils sehr ungenügend befolgen, teils sogar ganz außer Acht lassen.

Eine große Anzahl — zum Teil tödlicher — Unfälle wäre vermieden worden, wenn die Unfallverhütungsvorschriften befolgt worden sind, so wird in Zukunft unumgänglich mit schärferen Strafen vorgegangen werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind seit 1906 in Kraft und zwischenzeitlich immer wieder bekannt gegeben worden. Ferner haben wiederholt, gelegentlich der von dem technischen Aufsichtsbeamten des Gewerkschaftsvorstandes in Cassel vorgenommenen einzelnen Nachrevisionen, mündliche Belehrungen stattgefunden.

Wenn trotzdem in vielen Betrieben noch den Vorschriften zuwiderlaufende Mängel bestehen, so ist dies eine unverantwortliche Nachlässigkeit der Betriebsunternehmer. In Zukunft wird auf genaue Befolgung der erlassenen Vorschriften Bedacht genommen werden. An der genauen Beachtung der Vorschriften haben die Unternehmer selbst das größte Interesse, denn erstens vermeiden sie dadurch eine Bestrafung und weiter, was von ganz besonderer Wichtigkeit ist, verringern sie ihre Umlagebeiträge, da die Zahl der Unfälle und demgemäß auch die Rentenlast erheblich gemindert wird:

Es sind hauptsächlich folgende Punkte zu beachten:

1. An den Häckselmaschinen müssen die Messer von vorn und von hinten durch eine Schutzscheibe abgedeckt sein. Die Zahnräder zu beiden Seiten müssen verdeckt sein. Die Lade muß über den Einziehwalzen bis auf 60 cm, nach hinten von der Schnittfläche der Maschine an, gemessen, überdeckt sein und an jeder Maschine muß sich eine Kette befinden, womit das Rad festgestellt werden kann.

2. Die Gerüste in den Scheunen müssen einen sicheren Bodenbelag haben, damit niemand durchbrechen kann. An jedem Einstiegsloch muß sich unten auf dem Bodenbelag an allen 3 Seiten eine Fußleiste befinden und außerdem muß an jedem Einstiegsloch von 3 Seiten ein Geländer in ein Meter Höhe sein. Einstiegsleichen, die nicht benutzt sondern zugelegt werden, müssen mit starken Brettern zugelegt und vernagelt werden.

3. Jede Treppe mit mehr als 4 Stufen im Wohnhaus und anderen Gebäuden muß eine Handlehne haben und oben um den Treppenumgang muß Geländer sein, daß ein seitliches Herabstürzen unmöglich ist. Auch die Kellertreppen müssen eine Handlehne haben.

4. Die senkrechten Leitern in den Scheunen müssen gute Sprossen haben und die einzelnen Sprossen müssen 10 cm. von der Wand abstehen.

5. Alle kleineren Leitern müssen ebenfalls gute Sprossen haben, ausreichend lang sein und beim Besteigen an einem festen festhängen bzw. Fußstacheln haben. Aufgenagelte Sprossen sind vor allem nicht statthaft.

6. Abnehmbare Treppen müssen zum Festhängen eingerichtet sein.

7. Scheumentore, die in Angeln hängen, müssen durch einen Winkel gegen Ausheben gesichert sein. Außerdem muß jeder Türflügel festzuhängen sein, wenn das Tor geöffnet ist.

8. Alle Brunnen und Jauchegruben müssen gut zugedeckt sein.

9. An jeder Dichtwurzmühle, Rübenschneider, Rübenschneide muß ein stärkeres Holzstück hängen, womit man Verstopfungen beseitigt.

10. Sensen müssen, wenn sie getragen (oder an den Wagen gelegt, werden, entweder abgeschlagen oder mit einem Schutz über der Schneide versehen sein.

11. Bei den Fegmühlen müssen die außen liegenden Zahnräder verdeckt sein.

12. Kreissägen, Sämaschinen, Mähmaschinen usw. müssen Schutzvorrichtungen haben.

13. Bullen müssen an starken, doppelten Halsketten angebunden sein.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich, die Betriebsunternehmer erneut durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Befolgung der vorwähnten Vorschriften, von denen zur Zeit insbesondere auch Ziffer 10 und 12, in Fragen kommen, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß Nachlässigkeiten folgen werden und dann in jedem Falle der Nichtbefolgung Bestrafung eintreift.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes des Hessen Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft.

Sektion Obertaunuskreis.

J. V.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 24. August 1916.

Die Polizeiverwaltung: Müller-Mittler.

Am Montag, den 28. d. M., vormittags von 7 bis 9 Uhr wird im Kellergeschoß der Turnhalle

Futterhafer

für schwer arbeitende Pferde ausgegeben. Auf ein Pferd wird voraussichtlich 1 Zentner entfallen.

Säcke sind mitzubringen.

Cronberg, den 26. August 1916.

Der Magistrat

An die Zahlung der fällig gewordenen Steuern für das 1. und 2. Vierteljahr wird erinnert. In den nächsten Tagen muß mit der kostenpflichtigen Anmahnung und Einziehung begonnen werden.

Cronberg, den 24. 8. 1916.

Die Stadtkasse.

Nach § 11 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni 1916, R.-G.-Bl. S. 463, dürfen vom 1. August ab Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei Web-, Wirk- und Strickwaren, sowie die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher, veräußern.

Eines Bezugsscheines bedarf es nicht bei den Gegenständen, die in dem Verzeichnis auf Seite 468/470 des Reichsgesetzblattes (Seite 2 des Kreisblattes Nr. 91) aufgeführt sind.

Die Ausfertigung des Bezugsscheines erfolgt durch die Magistrate und Gemeindevorstände des Wohnortes des Antragstellers.

Der Bezugsschein ist nicht übertragbar, er gibt kein Recht auf die Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Kochen und dergl.), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats bei den Magistraten und Gemeindevorständen abzuliefern.

Auf die Strafbestimmungen des § 20 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 10. Juni weise ich noch besonders hin.

Bad Homburg, v. d. H., den 2. 8. 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschlusses.

J. B. Bernus.

Wird veröffentlicht mit den Ersuchen um genaue Beachtung. Die Gewerbetreibenden haben die Bezugsscheine am 1. jeden Monats auf Zimmer 8 des Bürgermeisterramtes abzugeben.

Cronberg, den 24. August 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bestandsanmeldung über Hülsenfrüchte.

Erbfesen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (Reichshülsenfruchtstelle) abgesetzt werden.

Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die gesamte Menge getrennt nach Arten (Erbfesen, Bohnen und Linsen) unmittelbar nach Einbringung der Ernte auf Zimmer 8 des Bürgermeisterramtes anzuzeigen. Vor am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Menge anzuzeigen.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen

als Saatgut und für die Ernährung der Wirtschaft angehörigen beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung beansprucht wird.

Mengen unter 25 kg von jeder Art unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

Werden Hülsenfrüchte im Gemenge nachträglich ausgetrennt, so unterliegen sie der Anzeigepflicht. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000 M wird bestraft, wer die ihm obliegende Anzeige nicht in der gesetzlich festgesetzten, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Cronberg, den 25. August 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 13. April 1916 dürfen Knochen, Kinderfüße und Hornschlächte nicht verbrannt, vergraben, auf andere Weise vernichtet oder unverarbeitet zu Düngezwecken verwendet werden. Sie sind vielmehr zu sammeln und bei der hiesigen Sammelstelle, Herrn Händler Heymann Strauß, Eichenstr. 26, abzuliefern, von wo sie dem Kriegsausschuß für Öle und Fette (Knochenstelle) in Berlin überwiesen werden.

Gastwirtschaften, Metzgereien und dergl. sind zur Ablieferung der Knochen usw. verpflichtet. Auch jede Hausfrau, jede Köchin möge sich in dieser schweren Zeit der kleinen Mühe unterziehen, alle Knochen sorgsam aufzubewahren und abzuliefern, wenn der Erlös dafür auch nicht groß ist. Wer Knochen, auch in kleinsten Mengen, sammelt, und der richtigen Verarbeitung zuführt, erfüllt eine Pflicht gegen das Vaterland. Nur durch richtige Verarbeitung in den dazu bestimmten Betrieben werden gleichzeitig Fettstoffe für die Volks- und Kriegswirtschaft und Futter und Düngemittel für die Landwirtschaft gewonnen.

Es ist gleichgültig, ob die Knochen frisch, abgekocht oder abgelagert, ob sie ganz oder gebrochen sind.

Cronberg, den 25. August 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.



Amstlicher Tagesbericht von 25. August

Westlicher Kriegsschauplatz

Ähnlich wie am 18. August erfolgten gestern Abend auf der ganzen Front von Thiepval bis zum Somme nach heftiger Feuersteigerung englisch-französische Vorstöße, die mehrfach wiederholt wurden. Zwischen Thiepval und Fourceaux-Walde sind sie blutig zusammengebrochen. Teile des vordersten zerstörten Graben nördlich von Ovillers wurden aufgegeben. Im Abschnitt Longueval-Dallwillerode hat der Gegner Vorteile errungen. Das Dorf Maurepas ist zurzeit in seiner Hand. Zwischen Maurepas und der Somme hatte der französische Ansturm keinerlei Erfolg. Auch rechts der Maas setzten die Franzosen wieder zum Angriff an. Der Kampf blieb auf den Abschnitt von Fleury beschränkt. Der Feind ist abgewiesen. — Eines unserer Luftschiffe hat in der Nacht zum 24. August die Festung London angegriffen. Vier feindliche Flugzeuge wurden nördlich der Somme, je eines bei Pont Taverger, südlich von Barinnes und bei Fleury (dieses am 23. August) im Luftkampf, eins südlich von Armen-tieres durch Abwehrgeschütze abgeschossen.

Wie schon häufig in der letzten Zeit auf belgische Städte, so wurden auch gestern wieder Bomben auf Mons abgeworfen. Abgesehen von dem angerichteten erheblichen Sachschaden an belgischem Eigentum sind einige Bürger schwer verletzt.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generaleldmarschalls von Hindenburg

Der Gegenangriff zur Wiedernahme der am 21. August bei Zwynyn verlorenen Gräben hatte Erfolg. Es wurden gestern und am 21. August an der Graben 561 Gefangene eingebracht.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl

Bei den deutschen Truppen nichts Neues.

Balkan Kriegsschauplatz.

Keine wesentliche Veränderung.

Allen die uns bei der Beerdigung unserer lieben Kinder Teilnahme erwiesen, sagen wir

herzlichen Dank.

Familien Ph. Kraft
Fritz Eichenauer.

Cronberg, den 23. August 1916.

Statt Karten.

ETA WEBER BERO WINTER VERLOBTE

Im August 1916

Z. Zt. Bad Homburg v. d. H.
Landgrafenstrasse 38.

Sommer-Theater Cronberg i. Taunus

Direktion Rappenmacher

Inhaber der Prädikate für höheres Kunstinteresse.

Sonntag, den 27. August 1916, abends 8.30 Uhr

Kassenöffnung 7 Uhr

im Saale des Hotel Schützenhof

Rauchen polizeilich verboten.

Gesang — Humor — Frohe Laune und Heiterkeit!

Trompeterlied

„Behüt Dich Gott, es war so schön gewesen etc.“

Auf allgemeinen Wunsch vieler Theaterfreunde

Der Trompeter von Säckingen

Romantisches Nitterschauspiel mit Gesang in sieben Bildern
von Hildebrandt.

Personen:

Freiherr von Schönau	Richard Kröber
Margarethe, seine Tochter	Frau Dir. A. Rappenmacher
Leonore, dessen Schwägerin	Toni Lehmann
Werner Kirchhofer	M. Rappenmacher
Hector	W. Herrling
Der Rektor der Heidelberger Universität	Richard Kröber
Klimperfuß, Haushofmeister	Franz Lange
Anton	Adolf Lehmann
Bärchen	L. Rappenmacher
Jungfer Cornalia	A. Bernart

Studenten, Bürger und Bürgerinnen.

Karten hierzu ab heute: in der Buchhandlung Chr. Lohmann und Schützenhof: Sperrst. 1.10 M., 1. Platz 0.80 M., 2. Platz 0.50 M.; an der Abendkasse: Sperrst. 1.20 M., 1. Platz 1.— M., 2. Platz 0.60 M. Militär an der Kasse halbe Preise.

Zu dieser Vorstellung lade ich ganz besonders ein. Wer sich einen großen Genuß verschaffen will, versäume diese Aufführung nicht. Es verabschiedet sich Herr Richard Kröber als „Freiherr von Schönau“ von allen Theaterfreunden. Wer sich an seinem gesunden Humor noch einmal ergötzen will, dem ist heute die letzte Gelegenheit geboten.

Auf allgemeinen Wunsch!

Nachmittags 4 Uhr: **Kinder-Vorstellung**
„Des armen Kindes Weihnachtsfest“

oder „Christengels goldene Puppe“.

Weihnachtsmärchen in 4 Akten von Sophie Sawig.

Karten sind nur an der Kasse zu haben: Sperrst. 50 Pfg., 1. Platz 30 Pfg., 2. Platz 20 Pfg. Kassenöffnung 3 Uhr.

Es ladet ergebenst ein

Die Direktion.

Junge od. Mädchen

für Gartenarbeit sofort gesucht.
Villa Merton, Schönberg

Wohnung

3 Zimmer, Bad, Mansarde, Küche u. Gartenland per 1. Jan. zu vermieten. Offerten unter „G. S.“ an die Geschäftsstelle erbeten.

Verloren

eine schwarze Damenjacke, helles Futter, am 24. abends Waldweg von Königstein nahe Cronberg. Abzugeben gegen Belohn. Villa Andraas, Cronberg Schönbergerfeldweg 7.

Älteres erfahrenes sauberes

Alleinmädchen

für 1. September gesucht.
Näheres Geschäftsstelle.

Pension Villa Elisa

Cronberg Schönberg

Wiesenu 28.

Schön behagl. möbl. Zimmer auf Tage, Wochen und Monate Bad u. elektr. Licht im Hause Schöner schattiger Garten

Kreissparkasse des Obertaunuskreises Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher unter Garantie des Obertaunuskreises.

Telephon Nr. 353 • Postcheckkonto Nr. 5795 • Reichsbank Giro Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3½% und 4% Zinsen bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Helmsparbüchlein bei einer Mindesteinlage von 3.— Mark.

Annahmestelle bei Herrn Heinrich Lohmann, Cronberg

Baugewerkschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt.
Der Großh. Direktor
Prof. Hugo Eberhardt

Brockhaus Lexikon

kleine Ausgabe, 2 Bde. illustriert, tadellos, sta 24.— nur 12.—, soweit Vorrat. Off. unter „B. K.“ an die Geschäftsstelle.

Einkochkessel und Einkochtöpfe

auf Lager.

Georg Maschke
Hauptstraße 35.